

Sonstige Veröffentlichungen

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| Bekanntmachung des Landesamtes für Flurneuordnung und Landentwicklung über die Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen | 498 | Berichtigung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses in der Fassung vom 5. Mai 2003 (GABl. S. 445) | 498 |
| Berichtigung der Bekanntmachung des Landesamtes für Flurneuordnung und Landentwicklung über die Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen | 498 | Bekanntmachung des Landesamtes für Flurneuordnung und Landentwicklung über die Änderung von Gemeindegrenzen | 499 |

I N N E N M I N I S T E R I U M

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums,
des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum,
des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
über Gefahrendurchsagen im Rundfunk**

Vom 30. Juni 2003

– Az.: 5-1401.9/1 (IM), 1-14/12 (WM), 31-1401 (MLR), 55-8230 (SM), 23-1401 (UVM) –

1 Anwendungsbereich; Verbindung mit Sirensignal

Die Verwaltungsvorschrift gilt für amtliche Gefahrendurchsagen im Rundfunk (Hörfunk, Videotext und sonstigen programmbegleitenden Datendiensten) bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Sie wird außerdem bei scheinbaren Gefahren, die zu einer erheblichen Beunruhigung der Bevölkerung führen können, angewandt.

Auf die Durchsagen soll durch Schrifteinblendungen in laufende Fernsehprogramme hingewiesen werden. Ferner kann auf die Durchsagen mit dem Sirensignal »Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten« (eine Minute Heulton) aufmerksam gemacht werden.

2 Zweckbestimmung

Amtliche Gefahrendurchsagen dienen der Unterrichtung der Bevölkerung und der Übermittlung von Verhaltensempfehlungen.

3 Zuständigkeit, Anforderung und Verfahren

3.1 Bei Katastrophen fordert die nach den §§ 6 und 7 des Landeskatastrophenschutzgesetzes zuständige Katastrophenschutzbehörde Gefahrendurchsagen und Hinweise beim Lagezentrum des Innenministeriums (Lagezentrum) an.

3.2 Bei anderen Gefahrenlagen fordern die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (z. B. besondere oder allgemeine Polizeibehörden) Gefahrendurchsagen beim Lagezentrum an. § 24 des Landeskatastrophenschutzgesetzes und § 60 Abs. 2 des Polizeigesetzes bleiben unberührt.

3.3 Verantwortlich für Inhalt und Wortlaut der Gefahrendurchsagen sind grundsätzlich die im Einzelfall zur Gefahrenabwehr zuständigen Stellen. Das Lagezentrum übt keine Kontrolle über den Inhalt der Durchsagen und Hinweise aus.

Der Text der Durchsagenanforderung ist von der zuständigen Stelle mit fernmündlicher Vorabankündigung (07 11/2 31-33 33), per Telefax (07 11/2 31-33 39) oder per E-Mail (lagezentrum@im.bwl.de) an das Lagezentrum zu übermitteln.

3.4 Anforderungen von Gefahrendurchsagen sind mit der Bezeichnung »Amtliche Gefahrendurchsagen« zu versehen und werden über das Lagezentrum an den Südwestrundfunk Baden-Baden – Verkehrsredaktion – und an die privaten Rundfunkveranstalter gerichtet.

3.5 Das Lagezentrum veranlasst über das Lagezentrum eines betroffenen Nachbarbundeslandes, dass die erste amtliche Gefahrendurchsage auch von der gebietszuständigen Landesrundfunkanstalt des Nachbarlandes gesendet wird.

3.6 Das Lagezentrum übermittelt die Durchsagenanforderung in der Zeit der ARD-Nachtprogramme (in der Regel 0.05 Uhr bis 6.00 Uhr) an den Südwestrundfunk und an das Lagezentrum der Polizei beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weiterleitung an die jeweils sendenden Landesrundfunkanstalten.

4 Sirensignal

Die veranlassende Behörde kann nach ihrem Ermessen und, soweit möglich, in ihrem Zuständigkeitsbereich das Sirensignal »Rundfunkgerät einschalten und auf

Durchsagen achten« auslösen. Der Zeitpunkt für die Auslösung des Signals und der Ausstrahlung der Rundfunkdurchsage ist vorher mit dem Lagezentrum abzustimmen. Wenn eine sofortige Warnung der Bevölkerung notwendig ist, darf die Auslösung des Signals jedoch nicht verzögert werden.

5 Inkrafttreten und Aufhebung

Die neue Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Gemeinsamen Richtlinien des Innenministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums und des Umweltministeriums über Gefahrendurchsagen und -hinweise im Hörfunk und Videotext-Programm bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren vom 3. März 1994 (GABl. S. 249) aufgehoben.

GABl. S. 458

FINANZMINISTERIUM

Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Neufassung der Teilnahmebedingungen für die Staatslotterie Zahlenlotto

Vom 13. Juni 2003 – Az.: 5-3254.LOTTO/2 –

Die Neufassung der Teilnahmebedingungen für die Staatslotterie Zahlenlotto wird mit Wirkung ab 2. August 2003 bekannt gemacht (Anlage).

GABl. S. 459

Teilnahmebedingungen für das Zahlenlotto

– Ausgabe August 2003 –

I. Allgemeines

§ 1

Organisation

(1) Nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in der Fassung vom 25. August 1977 (GBl. S. 385) veranstaltet das Land Baden-Württemberg eine Zahlenlotterie (Zahlenlotto), im Folgenden »Lotto« genannt. Mit der Durchführung ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden »Gesellschaft« genannt), beauftragt. Die Gesellschaft schließt die Spielverträge als Beauftragte des Landes Baden-Württemberg ab.

(2) Die Gesellschaft unterhält in Baden-Württemberg Verkaufsstellen und Bezirksdirektionen.

(3) Die Gesellschaft führt die Ziehungen gemeinsam mit anderen Unternehmen durch.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Ziehungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Gesellschaft einschließlich Sonderbedingungen (z. B. Merkblätter für Systeme und Bestimmungen für Sonderauslosungen) maßgebend. Von diesen

Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen mit Abgabe des Spielscheines (auch System-Anteile) bei der Verkaufsstelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit auf der Kundenkarte oder in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen.

Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(3) Bei einer ABO-Spielteilnahme gilt zusätzlich der Anhang für die ABO-Spielteilnahme.

(4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.

Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des Lotto

(1) Im Rahmen des Lotto werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag durchgeführt.

Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

(2) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- oder Samstagsziehungen wählen.

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

(3) Die Gesellschaft kann den Spielteilnehmern, abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, die erstmalige Teilnahme des Spielauftrages an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen in der Zukunft ermöglichen.